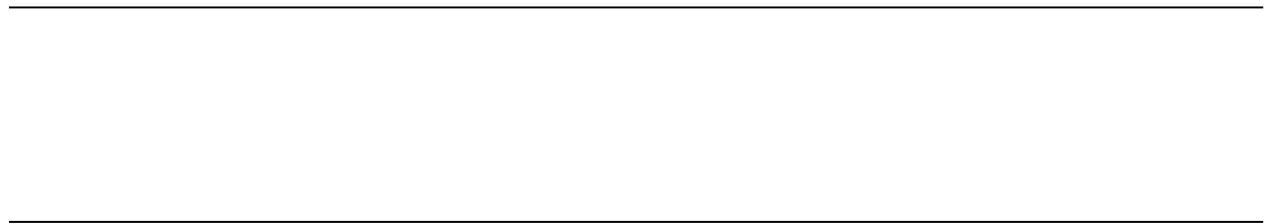




## **Bebauungsplan „26/15 Krautgartenweg West“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	9
4.1 Europäische Vogelarten .....	9
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
4.2.1 Fledermäuse.....	12
4.2.2 Zauneidechse.....	17

## Anhang

Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung „Krautgartenweg“, Peter Baust, Juli 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Friedrichshall stellt den Bebauungsplan „26/15 Krautgartenweg West“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,58 ha. Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach § 13a BauGB (*Bebauungsplan der Innenentwicklung*). In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das rd. 0,58 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Kochendorf in Bad Friedrichshall. Es befindet sich zwischen der Hauptstraße und der Hölderlinstraße und umfasst den Bereich westlich des Krautgartenwegs (siehe Abb. 1) mit den Grundstücken Flst.Nrn. 152/1, 152/2, 153, 154, 155, 156, 3522 sowie Teile der Flst.Nr. 135, 166.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Das Plangebiet umfasst teils bebaute Grundstücke, überwiegend aber Gartengrundstücke südlich und nördlich des in diesem Bereich unbefestigten Krautgartenwegs. Der Weg teilt das Gebiet in einen nördlichen und einen südlichen Bereich auf.

Südlich des Krautgartenwegs steht an der Straße ein bewohntes und gepflegtes Wohnhaus mit Hausgarten (Zierrasen). Auf der Rasenfläche stehen drei Bäume, zwei alte, hochwüchsige Kirschen und ein kleinerer, jüngerer Kirschbaum. Die alten Kirschbäume weisen Ast- und Faullöcher auf, an einem Baum hängt ein Nistkasten. Außerdem befinden sich zwei brachliegende Beete im Garten, die mit Ruderalvegetation bewachsen sind. An der nördlichen Grenze des Gartens steht ein Schuppen, teils mit Holzbrettern verkleidet und teils verputzt. In Richtung Westen folgen südlich des Krautgartenwegs drei weitere Gartenparzellen. Im westlich an das bebaute Grundstück angrenzenden Garten stehen eine Garage und ein Geräteunterstand aus Wellblechen. Des Weiteren wachsen auf der Rasenfläche drei geringwüchsige Obstbäume und wenige Sträucher. An einem Obstbaum hängt ein Nistkasten. Westlich grenzen wiederum zwei weitere Gartengrundstücke an. Die artenarmen Rasenflächen mit einigen Obst- und Laubbäumen werden intensiv genutzt.



*Abb. 2: Südöstlich gelegener Garten*



*Abb. 3: Südwestlich gelegener Garten*

Nördlich des Krautgartenwegs umfasst der Geltungsbereich mehrere Grundstücke, die überwiegend vier Gartenparzellen zuzuordnen sind, die voneinander durch Maschendrahtzäune abgegrenzt sind.

Die Gärten bestehen aus mal mehr oder weniger intensiv gepflegten und regelmäßig gemähten Grünflächen mit diversen Hütten und Schuppen, Obstbäumen, anderen Laubbäumen und Sträuchern:

Ganz im Westen liegt zunächst ein sehr schmal geschnittenes Gartengrundstück. Auf der wiesenähnlich gepflegten, aber artenarmen Grünfläche stehen vier geringwüchsige Obstbäume, darunter zwei mittelalte Niederstamm-Apfelbäume. Im Norden ein kleiner, gemauerter Schuppen.

Östlich schließt ein Garten an, der die Grundstücke Flst.Nrn. 153-155 umfasst und teils verwildert aussieht. Nach Süden wird das Grundstück durch eine hohe Zypressenhecke vom Krautgartenweg abgegrenzt. Auf dem Grundstück stehen eine kleine Garage mit Wellblechdach, zwei von Efeu und Gehölzen überwucherte Holzschuppen und ein Gartenhäuschen. Auf den Wiesenflächen des Gartens wachsen einige Apfel- und Kirschbäume, die teils stark mit Efeu überwachsen sind.

Das wiederum östlich anschließende Gartengrundstück besteht aus einer großen, artenarmen Zierrasenfläche. Neben einer kleinen Gartenhütte sticht vor allem eine große Halbstamm-Kirsche mit ausladenden Ästen heraus. An der Gartenhütte wird Brennholz gelagert.



Abb. 4: Nordwestlich gelegene Gärten



Abb. 5: Schuppen mit Vorbau



Abb. 6: Nordöstlich gelegener Garten



Abb. 7: Zugewachsener Holzschuppen

Im Nordosten schließt der Geltungsbereich ein weiteres Grundstück ein (Flst.Nr. 152/1), auf dem ein nicht mehr bewohnter Wohngebäudekomplex und eine Garage stehen. Das südliche Wohnhaus des Gebäudekomplexes ist an den beiden Giebelseiten mit einer Kunststofffassade verkleidet, die beiden Längsseiten sind verputzt. Weiter südlich schließt, verbunden durch eine kleine Terrasse, ein niedrigeres Wohnhaus samt Anbau an. Auch hier sind beide Gebäudeteile verputzt. Nach Norden hin ist der Anbau mit Efeu bewachsen.

Nördlich der Gebäude ist das Gelände abgebösch. Auf der Böschung hat sich ein wild wachsender Mix von Gestrüppen, Stauden und Sträuchern auf ehemals gärtnerisch genutzten Flächen entwickelt.



Abb. 8: Unbewohnte Gebäude im Nordosten



Abb. 9: Gestrüpp nördlich der Gebäude

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand im Luftbild.

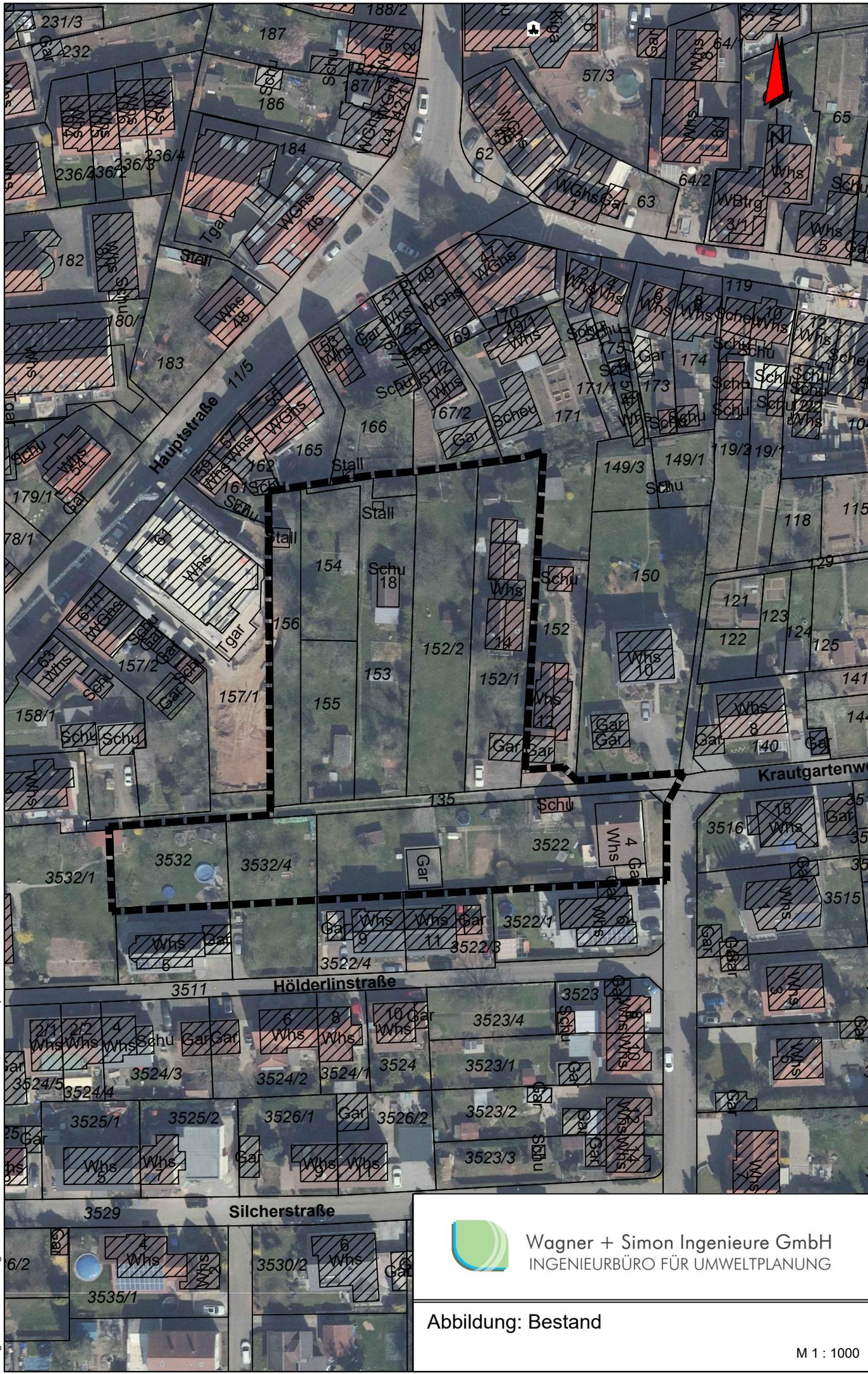
### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Der Geltungsbereich wird hierfür weitgehend als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Vorgesehen sind drei Baugrenzen nördlich des Krautgartenwegs und eine Baugrenze südlich.

Die Erschließung erfolgt über den Ausbau des Krautgartenwegs, die zentral zu einer Wendeanlage ausgebaut wird, sowie eine nach Norden abführenden Stichstraße (Planstraße 1). Entlang der Straßen werden Flächen für Garagen, Stellplätze bzw. Carports ausgewiesen (öffentlich und privat im WA). Zwei kleine Verkehrsgrünflächen entstehen.

Im Zuge der Erschließung und Bebauung werden die Gartenflächen weitgehend geräumt, Bäume und Sträucher gefällt bzw. gerodet, Gartenhütten, Schuppen und die Gebäude abgebrochen. Die heutigen Lebensräume gehen in diesen Flächen zunächst vollständig verloren.

Die nicht überbaubaren Gärten werden wieder zu Hausgärten. Pro Wohngrundstück ist mind. ein gebietsheimischer Obst- oder Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu pflanzen. Auch in den Verkehrsgrünflächen ist eine Bepflanzung vorgesehen. Im Südwesten werden die Grundstücke Flst.Nr. 3532 und 3532/4 als private Grünfläche festgesetzt und die heutige Garten-nutzung damit erhalten.



Projektnr.: 22117

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die oben genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, mit denen sichergestellt wird, dass Verbotstatbestände nicht eintreten können.

### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung zwischen Ende Februar und Ende Juni 2023 an vier Terminen begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden 25 Vogelarten nachgewiesen, von denen 19 als Brutvögel und 6 als Nahrungsgäste eingestuft wurden.

Von den 19 Brutvogelarten brüteten 12 Arten innerhalb des Geltungsbereiches. Dabei handelte es sich um die freibrütenden Arten Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Wacholderdrossel, sowie die Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise. Hinzu kommen die in Nischen- bzw. Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz, die an den Wohnhäusern und Garagen brüten.

Die folgende Tabelle stellt das Brutverhalten im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommender brütender Arten zusammen.

**Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, <b>Türkentaube</b> , Wacholderdrossel
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Kohlmeise, Star
<b>Halbhöhlen-Nischenbrüter</b>	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>

Die Rote Liste<sup>2</sup> bewertet 15 der vorgefundenen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

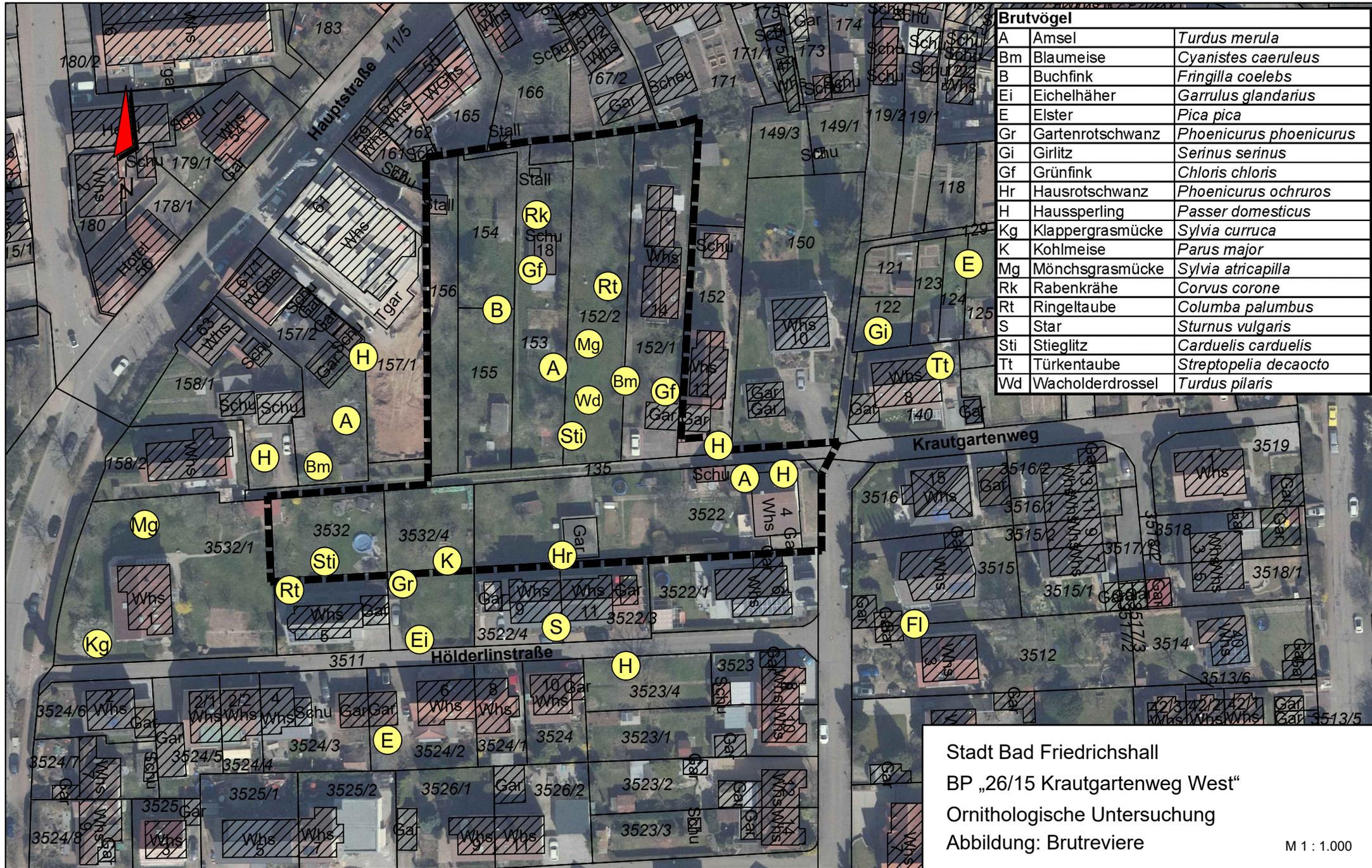
Auf der Vorwarnliste stehen Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und Haussperling. Diese Arten sind zwar häufig bis sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Als gefährdet schätzt die Rote Liste die in der Umgebung des Plangebiets vorkommende Brutvogelart **Türkentaube** ein (Kategorie 3). Bei dieser Art ist der Bestand merklich zurückgegangen oder aufgrund laufender bzw. absehbarer menschlicher Einwirkungen bedroht.

Bei den Begehungen wurden zudem sechs Vogelarten als Nahrungsgäste beobachtet. Dabei handelte es sich um die Arten Graureiher, Mauersegler, Mehlschwalbe, **Rauchschwalbe**, Rotmilan und Schwarzmilan, die alle im Überflug und nicht in Bodennähe beobachtet wurden.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

<sup>2</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>

Stadt Bad Friedrichshall  
 BP „26/15 Krautgartenweg West“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 1.000

### Prüfung der Verbotstatbestände

Das Plangebiet darf auf Grundlage des Bebauungsplans weitgehend bebaut werden. Gartenflächen werden geräumt, Bäume und Sträucher gerodet und Gebäude bzw. Schuppen und Hütten abgebrochen. Im Südwesten bleiben zwei Gartengrundstücke in privaten Grünflächen erhalten und werden planungsrechtlich gesichert.

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf oder überfliegen dieses, können den Räum- und Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt. Zur Nahrungsaufnahme geeignete Flächen stehen im Umfeld des Plangebietes weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen können, treten nicht ein.

Näher zu prüfen sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten, die im Gebiet und unmittelbar angrenzend brüten.

Im Geltungsbereich wurden die Freibrüter Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Wacholderdrossel, die Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise und die Nischen- bzw. Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz nachgewiesen.

Für sie wäre beim Abbruch der Gebäude und der Rodung von Gehölzen zur Vogelbrutzeit zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und ggf. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1*). Um dies auszuschließen, wird folgender Hinweis mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Alle betroffenen Gehölze und Gebäude sind im jeweiligen Baufeld vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden bzw. abzureißen. Ein Abriss der Gebäude außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn durch fachkundige Kontrolle festgestellt wird, dass keine Vögel am oder im jeweiligen Bauwerk brüten.*

*Im Vorfeld von Bauarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass u.U. Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.*

Mit der o.g. Maßnahme ist sichergestellt, dass in dem jeweils vom Bau betroffenen Bereich keine Vögel brüten und dort auch nicht gestört werden können. Das Gebiet wird voraussichtlich nach und nach bebaut. Während der Bauarbeiten entstehen Störungen (Lärm, Bewegungsunruhe), die auch über das jeweilige Baufeld hinauswirken. Es sind nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen, die Störungen durch Lärm, Unruhe, usw. mitten im Siedlungsbereich gewohnt sind. Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken, sind nicht zu erwarten. Der *Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2* wird nicht ausgelöst.

Mit dem Räumen der Gärten, dem Roden der Gehölze und dem Abbruch der Gebäude und Schuppen gehen voraussichtlich 10 Brutreviere von Freibrütern, ein Brutrevier der höhlenbrütenden Blaumeise (in einem Nistkasten) und je ein Brutrevier von Hausrotschwanz und ggf. des Haussperlings verloren. Die Brutreviere in den zu erhaltenden Gärten im Südwesten und die Brutreviere außerhalb des Geltungsbereichs bleiben aller Voraussicht nach erhalten.

Die festgestellten, hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl wenig anspruchsvollen Freibrüter finden in den Gehölzen der umliegenden Hausgärten und öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhof) ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Für sie ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Auch für kleine Höhlenbrüter wie die Blaumeise sowie den Nischenbrüter Hausrotschwanz gibt es an Gebäuden und Bäumen im Umfeld sicher geeignete Brutmöglichkeiten. Bei guter Eignung sind sie aber voraussichtlich bereits belegt. Ähnliches gilt für den Haussperling.

Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden daher an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Umfeld

- 2 Nischenbrüterhöhlen (z.B. Typ 1N der Fa. Schwegler)
- 1 Nistkasten für Höhlenbrüter mit 32 mm Fluglochweite und Marderschutz
- 1 Sperlingskoloniehaus

aufgehängt. Auch die im Gebiet hängenden zwei Nisthöhlen müssen vor Rodung der Gehölze umgehängt oder gleichartig ersetzt werden (z.B. Typ 1B der Fa. Schwegler).

Die Standorte aller Nistkästen, einschließlich der umgehängten, werden in einem Lageplan dokumentiert, der der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vorgelegt wird.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen im Herbst, ist die Belegung der Kästen in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen zu dokumentieren und das Ergebnis der uNB mitzuteilen. Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert. Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss abzuschließen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) tritt somit nicht ein.

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Bei einer Begehung Anfang August wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt. Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse werden im Folgenden näher betrachtet.

### 4.2.1 Fledermäuse

Aus der Checkliste im Anhang geht hervor, dass es von 14 Fledermausarten Fundangaben im Landschaftsraum um Bad Friedrichshall gibt. Ein Vorkommen von typischen Waldarten (z.B. *Große Bartfledermaus* oder *Bechsteinfledermaus*) kann mitten in der Siedlung ausgeschlossen werden.

Die sechs potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten *Breitflügel-Fledermaus*, *Franzenfledermaus*, *Graues Langohr*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus* und *Zwergfledermaus* sind typische Arten des Siedlungsraums.

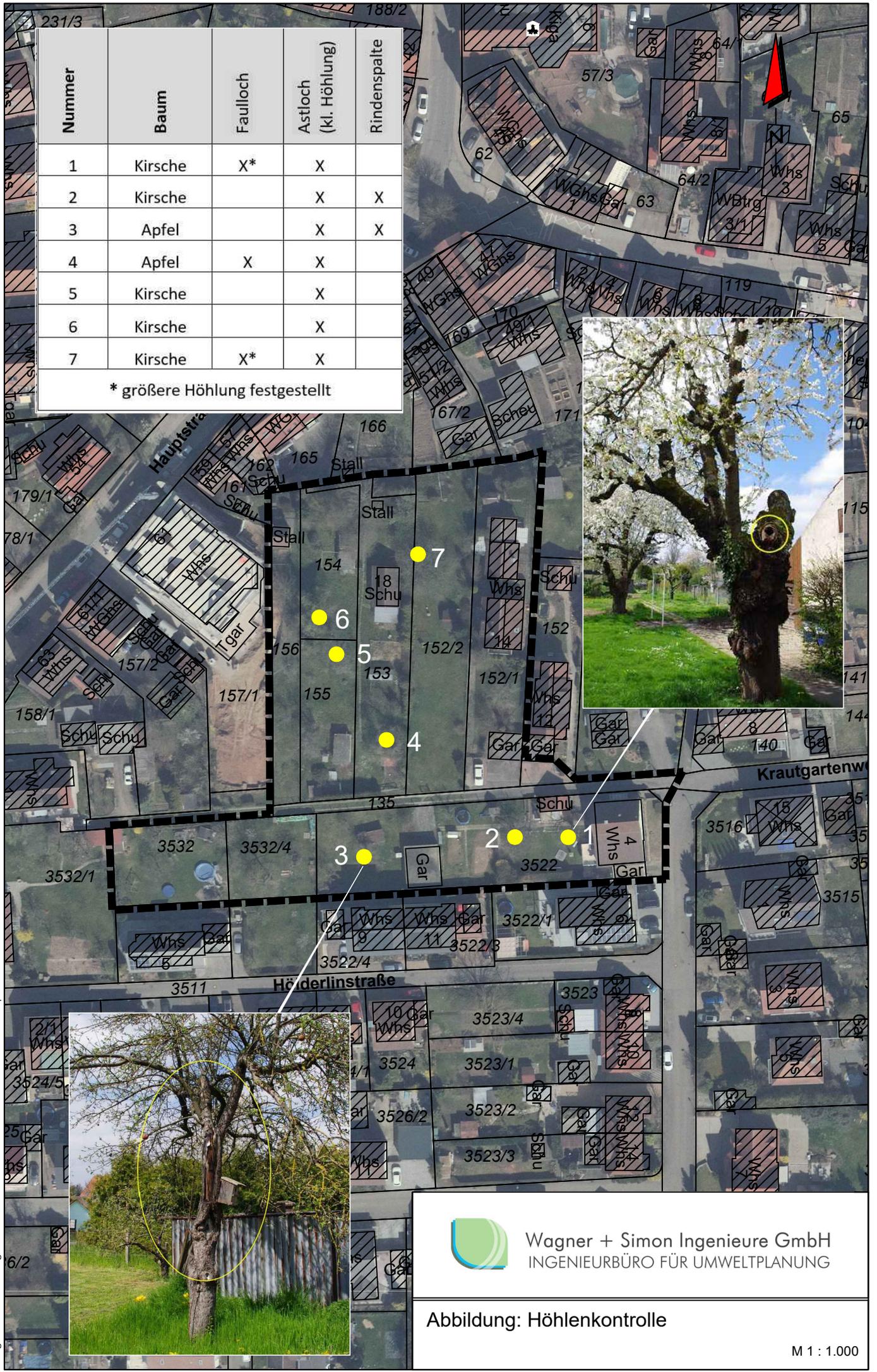
Das Gebiet kann zweierlei Bedeutung für Fledermäuse haben: Zum einen als kleinen Teilbereich der Jagdhabitats und zum anderen – entsprechende Strukturen vorausgesetzt – als Quartiergebiet.

Bei den Begehungen wurden sowohl die Gehölze, als auch die Schuppen, Gartenhütten und die Wohngebäude auf potentielle Quartierstrukturen untersucht. Die Kontrolle der Gehölze erfolgte im April 2023 noch vor dem Laubaustrieb. Die Kontrolle der Gebäude erfolgte ebenfalls im April 2023 und bei den Folgeterminen.

An sieben Bäumen konnten Strukturen wie kleine Astlöcher, Rindenspalten oder auch stärker ausgebildete Faullöcher festgestellt werden (siehe Abbildung auf der nachfolgenden Seite). Größere Höhlungen konnten nur an zwei Kirschbäumen festgestellt werden.

Nummer	Baum	Faulloch	Astloch (kl. Höhlung)	Rindenspalte
1	Kirsche	X*	X	
2	Kirsche		X	X
3	Apfel		X	X
4	Apfel	X	X	
5	Kirsche		X	
6	Kirsche		X	
7	Kirsche	X*	X	

\* größere Höhlung festgestellt



Projektnr.: 22117

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Höhlenkontrolle

M 1 : 1.000

Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, wie z.B. Kotpellets, Urin, etc. gab es nicht. Eine gelegentliche Nutzung als Tagesversteck von Einzeltieren ist aber nicht auszuschließen. Dies kann in Warmperioden auch während des Winterhalbjahres der Fall sein, da z.B. Zwergfledermäuse bei wärmeren Temperaturen auch im Winterhalbjahr aktiv werden und - aus ihren während Kaltphasen genutzten Winterquartieren – zwischenzeitlich in andere Quartiere wechseln.

Winterquartiere im eigentlichen Sinne und auch Wochenstuben können im Baumbestand auf Grund der Größe und Beschaffenheit der festgestellten Strukturen und des zu erwartenden Artenspektrums ausgeschlossen werden.

#### *Wohngebäude, Garagen und Schuppen auf Flst. 3522*

Wohngebäude (bewohnt), komplett verputzt ohne Mauerspalten, -risse oder ähnliche Strukturen. Dachziegel ohne sichtbare Schäden. Keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Auch keine Fensterläden, die als Quartiere geeignet wären. Keine Hinweise auf Fledermäuse bei den Begehungen.

Auch der Schuppen und die beiden Garagen auf der Fläche haben keine geeigneten Einflugmöglichkeiten auf. Auch hier kein Quartierpotential.



Abb. 10: Wohnhaus auf Flst. 3522

#### *Schuppen, Garagen, Scheunen auf Flst. 153-155*

Schuppen mit „Obergeschoss“ bzw. Dachraum, verputzt. Zugang zum Dachraum an Giebelseiten über Holztüren möglich. Die Türe an der Südseite ist kaputt und offen, sodass der Dachraum sehr hell ist. Könnte von einzelnen Fledermäusen über das Sommerhalbjahr als Tagesversteck genutzt werden, als Wochenstube oder Winterquartier eignet es sich schon aufgrund der Lichtverhältnisse und mangelnder Hangplätze nicht. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gab es nicht.

Die weiteren Garagen und Scheunen auf der Fläche sind überwiegend von Efeu und Gestrüppen überwuchert. An den nicht zugewachsenen Stellen sind keine geeigneten Einflugmöglichkeiten oder potenzielle Hangplätze an den Bauten auszumachen. Keine Hinweise auf Fledermäuse.



Abb. 11: Schuppen auf Flst. 153

### *Wohngebäude und Anbauten auf Flst. 152/1*

Es handelt sich um ein nicht mehr bewohntes Wohnhaus im Süden und ein kleineres, deutlich niedrigeres Gebäude im Norden, das einem Schrebergarten- oder Wochenendhaus ähnelt. Das größere Wohnhaus ist an den Giebelseiten mit einer Kunststofffassade verkleidet, die Längsseiten sind verputzt. Es gibt bei beiden Gebäuden keine Fensterläden oder sonstige Strukturen, die Hangmöglichkeiten an der Außenwand bieten. Auch die Verkleidungen sind weitgehend intakt. Nicht auszuschließen sind Tagesquartiere einzelner Fledermäuse (insbesondere Zwergfledermäuse), z.B. an der Dachverblendung am Ortgang oder an den unverputzten Rollladenkästen an dem größeren Haus. Auf Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Kotpellets, Verfärbungen, etc.) wurde bei den Begehungen geachtet, jedoch nicht festgestellt. Im Inneren sind keine Quartiere zu erwarten, das Gebäude ist bis unter das Dach ausgebaut und auch der Dachboden mit Fenstern versehen (siehe Foto).



Abb. 12: Wohnhaus auf Flst. 152/1

Das Quartierpotential im Gebiet ist insgesamt als gering einzustufen. Es gibt zwar sowohl an den Bäumen als auch an den Gebäuden einige Strukturen, die als Tagesverstecke oder Zwischenquartiere dienen können, Wochenstuben oder Winterquartiere (im eigentlichen Sinne) sind im Gebiet mangels geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke sind mit Sicherheit ein kleiner Teilbereich von Jagdhabitaten der Siedlungsfledermäuse. Üblicherweise nutzen vor allem Zwergfledermäuse Grünflächen wie diese kurz nach dem Ausfliegen aus den Quartieren zur Jagd, ehe sie in die größeren Jagdhabitats außerhalb der Ortslagen ausfliegen. Dies sind im Umfeld u.a. das Friedhofsgelände, der Grünzug des Märzenbachs und das nahe Kochertal.

Eine besondere Bedeutung im Sinne eines essentiellen Jagdhabitats ist auf Grund der geringen Größe des Gebiets (durchschnittliche Größe der Jagdhabitats von z.B. Zwergfledermäusen sind 92 ha<sup>1</sup>) und vor allem der nach allen Seiten angrenzenden Bebauung und der dadurch vorhandenen nächtlichen Lichtbelastung nicht gegeben.

### Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan ermöglicht die Fällung eines Großteils der Bäume und den Abbruch von Gebäuden, Schuppen und Hütten. Erfolgt dies in einem Zeitraum, in dem sich einzelne Fledermäuse in Tagesverstecken aufhalten, könnten diese bei den Arbeiten u.U. verletzt oder getötet werden (*Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1*). Dies ist im Sommerhalbjahr, in warmen Wintern aber ggf. auch im Winterhalbjahr möglich.

Um dies auszuschließen, wird folgender Hinweis mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt planungsrechtlich gesichert:

<sup>1</sup> Davidson-Watts, I. & G. Jones (2006): Differences in foraging behaviour between *Pipistrellus pipistrellus* und *Pipistrellus pygmaeus*. J. Zool 268: 55-62, aus: Dietz, Nill, van Halversen: Handbuch der Fledermäuse, S. 295, Stuttgart, 2016

*Alle betroffenen Gehölze und Gebäude im jeweiligen Baufeld sind vor dem Baubeginn in der Zeit zwischen Oktober bis Februar zu roden bzw. abzureißen.*

*Die Bäume Nr. 1, 3 und 7 und das Wohnhaus auf Flst.Nr. 152/1 werden unmittelbar vor dem Fällen von einem Fachkundigen auf eine aktuelle Belegung durch Fledermäuse geprüft. Wird keine Belegung festgestellt, werden die Bäume unmittelbar gefällt, die Gebäude abgebrochen oder die geeigneten Strukturen verschlossen.*

*Werden wider Erwarten Fledermäuse festgestellt, sind diese vom Fachkundigen zu bergen und in die aufgehängten Ersatzhöhlen (siehe unten) zu verbringen. Ist dies nicht möglich, muss mit dem Fällen bzw. dem Abbruch das Ausfliegen der Fledermäuse abgewartet werden.*

*Ein Abriss der Gebäude außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn durch fachkundige Kontrolle festgestellt wird, dass eine aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.*

Weder im Gebiet, noch im unmittelbaren Umfeld sind Wochenstuben oder Winterquartiere (Einzeltiere in wärmeren Perioden ausgenommen) zu erwarten, an denen es durch die Rodungs- und Bauarbeiten bzw. die spätere Nutzung zu Störungen kommen wird, die erheblich sind und durch die sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Siedlungsfledermäuse verschlechtern.

Mit der Bebauung geht eine innerörtliche Grünfläche verloren, die zwar mit Sicherheit von Fledermäusen gelegentlich bejagt wird, aber auf Grund der geringen Größe und der von allen Seiten umgebenden Bebauung (Lichtbelastung) mit ebensolcher Sicherheit kein essentielles Jagdhabitat ist, dessen teilweiser Verlust zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen führt. Im Südwesten werden Gartenflächen als private Grünfläche festgesetzt und erhalten und damit die Bebauung der Flächen (z.B. nach § 34 BauGB) planungsrechtlich ausgeschlossen. Die wichtigen Jagdhabitats entlang des Merzenbachs und vor allem im nahen Kochertal sind von der Bebauung unberührt und auch deren Erreichbarkeit für die im Siedlungsbereich lebenden Fledermäuse wird nicht eingeschränkt. Der *Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2* wird nicht ausgelöst.

Vor allem mit den Kirschbäumen und den Gebäuden gehen Strukturen verloren, die ggf. als Tages- oder Zwischenquartiere für Einzeltiere in Frage kommen. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Fledermaus zu erhalten, wird empfohlen, vorsorglich

- 2 Fledermausflachkästen (z.B. Typ 1FF der Fa. Schwegler oder vergleichbar)
- 2 Fledermaushöhlen (z.B. Typ 2F der Fa. Schwegler oder vergleichbar)

an geeigneten Gebäuden oder Bäumen im Umfeld aufzuhängen. Neben dem alten Friedhof unweit westlich bietet sich hierfür auch der Grünzug des Merzenbachs an.

Die Standorte der Kästen werden in einem Lageplan dokumentiert und der uNB übermittelt. Die Belegung der Kästen wird in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen kontrolliert, dokumentiert und der Bericht jeweils bis Jahresende der uNB übermittelt.

Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt planungsrechtlich gesichert. Das Eintreten des *Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3* ist durch dieses Vorgehen nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 Zauneidechse

Aus der Checkliste im Anhang geht hervor, dass es im Landschaftsraum von Bad Friedrichshall Fundangaben von drei Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse) gibt. Für die Mauereidechse und die Schlingnatter konnte ein Vorkommen mangels geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

Innerörtliche, strukturreiche Gartenflächen sind grundsätzlich geeignete Lebensräume für Zauneidechsen. Häufig sind solche innerörtlichen Bestände über die letzten Jahrzehnte durch die fortschreitende Bebauung und Isolierung der Lebensräume durch Straßen, durch die Intensivierung der Pflege bzw. Nutzung der Grundstücke einerseits oder auch durch fehlende Pflege und Nutzung und damit das Zuwachsen von Grundstücken andererseits erloschen.

Auch die Gartenflächen im Bereich Krautgartenweg sind in Teilbereichen grundsätzlich geeignete Lebensräume für Zauneidechsen, die durch die vielbefahrenen Straßen und die Bebauung von den Lebensräumen am Ortsrand bzw. außerhalb der Ortslage isoliert sind. Ein Vorkommen war dennoch nicht ohne Weiteres auszuschließen.

Um zu prüfen, ob Zauneidechsen im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommen, wurden nach einer Begehung im August 2022 noch drei Begehungen<sup>1</sup> Ende April, Anfang Juni und Anfang September 2023 durchgeführt. Dabei wurden alle Gartengrundstücke und insbesondere die Randbereiche mehrfach langsam abgegangen und gut besonnte Bereiche und interessante Strukturen über längere Zeit beobachtet. In der Tabelle sind die Ergebnisse zusammengestellt.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
18.08.2022 7.30 – 8.00 Uhr	24 °C, heiter bis wolkig	-	-
21.04.2023 14:00 – 15:00 Uhr	16 °C sonnig, tw. Schleierwolken	-	-
02.06.2023 09:30 – 10:15 Uhr	16 °C, sonnig, wolkenlos	-	-
04.09.2023 10.45 – 11.45 Uhr	20-22 °C, sonnig, wolkenlos	-	-

Bei keiner Begehung konnten Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen werden. Neben der isolierten Lage könnten auch die zahlreichen Hauskatzen, die bei jeder Begehung im Gebiet angetroffen wurden, für das Fehlen der Zauneidechse verantwortlich sein. Ein Vorkommen und damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

Unabhängig davon wird empfohlen, im Sinne der Eingriffsvermeidung eine gestaffelte Räumung der Baufelder vorzunehmen, um ein Ausweichen anderer Kleintiere und ggf. auch vorkommender Blindschleichen zu ermöglichen und hierfür folgenden Passus als Hinweis in den BP aufzunehmen:

*Habitatstrukturen wie Reisighaufen, herumliegendes Material, Stammabschnitte und Ähnliches, in bzw. unter denen sich Kleintiere aufhalten können, werden vorsorglich im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende August geräumt. Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen oder Kleintiere Deckung finden.*

Mosbach, den 08.02.2024



<sup>1</sup> Begehungen durch Philipp Kaiser (Wagner + Simon Ingenieure)

## **Anhang**

Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung „Krautgartenweg“, Peter Baust, Juli 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
							27.02.23	25.04.23	27.05.23									22.06.23			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				X			
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	B						X	X		
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B						X	X	X	X
6	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B						X	X		
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X						X	
8	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N								X	
9	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	X
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	X
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B		X				X	X	X	X
12	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X							X	
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	X
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N								X	X
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N								X	X
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	X
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X							X	X
18	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N								X	X
19	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X						X	X
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N								X	
21	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N								X	
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B								X	X
23	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X						X	X
24	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X						X	X
25	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X							X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

# Projekt: 22117 Bebauungsplan „26/15 Krautgartenweg West“ Bad Friedrichshall

## Fachbeitrag Artenschutz

### Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

#### Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6721 SW, 6721 SO, 6821 NW und 6821 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6721 SW) und (6821 NW)
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6721 und 6821
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in (6721 SW + SO)</b> Fundangabe in (6721) und 6821 Sommerfunde in 6721 SW Winterfunde in 6821 NO Wochenstube in 6721 SO
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			<b>Funde in (6721 SW)</b> Sommerfunde in 6721 SW 6721 <sup>8</sup> und 6721 <sup>9</sup>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Kläranlage und im Rahmen des Bebauungsplans „In der Wanne“ in Neuenstadt-Stein im Rahmen des Bebauungsplans „Obere Fundel“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Neckargemünd 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kochertürm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

**Projekt: 22117 Bebauungsplan „26/15 Krautgartenweg West“ Bad Friedrichshall**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6721 <sup>10</sup>
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Sommerfunde in (6721 SW) 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>10</sup>
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				-
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			<b>Funde in 6721 SW+(SO), 6821 (NO)</b> Sommerfunde in 6721 SW+SO, 6821 (NW)+NO 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in (6721 SO), (6821 NO)</b> Fundangabe in (6721), 6821 Sommerfunde in 6821 NO Wochenstube in 6721 SO 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>12</sup>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>10</sup>
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde (6721 SW) 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<b>Funde in 6821 NO</b> Fundangabe in 6821 Sommerfunde in (6721 SW)
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				-
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				-
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				-
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			<b>Funde in 6721 SW</b> Sommerfunde in 6721 SW 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6721 SW</b> 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup>
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				-
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				-
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				-
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6721 SW</b> Sommerfunde in 6721 SW, (6821 NW) 6721 <sup>8</sup> , 6721 <sup>9</sup> , 6721 <sup>10</sup> , 6721 <sup>11</sup>
<b>Reptilien<sup>13</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				-
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				-
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6821
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6821 NO 6721 SW <sup>14</sup>
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				-
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in (6721 SW+SO), 6821 6721 <sup>15</sup>

<sup>10</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bautzenwald Oedheim, Abriss eines Fabrikgebäudes, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>11</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>12</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

<sup>13</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>14</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

<sup>15</sup> Bahnofsareal\_Oedheim\_saP\_Bericht\_100529.pdf, Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

**Projekt: 22117 Bebauungsplan „26/15 Krautgartenweg West“ Bad Friedrichshall**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				-
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6720 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				-
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6721 SW+SO), 6821 NO Fundangabe in 6721 und 6821
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				-
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				-
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				-
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				-
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6821
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				-
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6721 SW), 6821
<b>Schmetterlinge<sup>16 17</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				-
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				-
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6721 SW) und (6821 NW)
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				-
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				-
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6821 NO Fundangabe in (6721) und 6821 6721 SW <sup>18</sup> , 6721 <sup>19</sup>
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				-
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				-
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			-
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				-
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				-
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				-
<b>Käfer<sup>20</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				-
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6821
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6821)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				-
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				-
<b>Libellen<sup>21</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				-
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				-

<sup>16</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>17</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>18</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

<sup>19</sup> Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

<sup>20</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>21</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

**Projekt: 22117    Bebauungsplan „26/15 Krautgartenweg West“ Bad Friedrichshall**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				-
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				-
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				-
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>22</sup>	1	X				-
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>23</sup>	2	X				-
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				-
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				-
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				-
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>24</sup>	3		X			<i>Fundangabe in (6721)</i>
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				-
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				-
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				-
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				-
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				-
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				-
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				-

<sup>22</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>23</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>24</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.